



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

**Frage Nummer 35
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Bundestag am 26.02.2026 den Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) beschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, ob es seitens der Staatsregierung Bestrebungen gibt, Regelungen zur Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bayern zu treffen, welche Vor- und Nachteile sieht die Staatsregierung in einem landeseigenen Vergabegesetz mit Tariftreue-Regeln und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum aktuellen Stand und zur Umsetzung zum „Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Frage der Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge:

Tariftreue-Regelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bayern sind nicht beabsichtigt.

Der mit einem bayerischen Tariftreuegesetz erzeugte Bürokratieaufwand würde wichtige Ziele des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern konterkarieren, das auf Vergabeerleichterungen und Bürokratieabbau für staatliche und kommunale Auftraggeber sowie Unternehmen in Bayern ausgerichtet ist.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist bereits jetzt aufgrund bundes- und europarechtlicher Vorgaben sehr stark reguliert und außerordentlich komplex in der Handhabung für alle Betroffenen. Schon derzeit müssen bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge arbeitsrechtliche Pflichten eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn, die höheren branchen-spezifischen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (insbes. im Baubereich) und die geltenden Tarifverträge. Die verpflichtende Einhaltung eines bestimmten repräsentativen Tarifvertrags auch für nicht tarifgebundene Unternehmen oder Unternehmen, die einer anderen Tarifbindung unterliegen, bedeutet erhebliche zusätzliche Bürokratie.

Durch die Tariftreueregelung und die Nachweis-, Kontroll- und Haftungsregelungen würden Vergabeverfahren v. a. für mittelständische Bieter verkompliziert und aufwändiger. Dies stünde im Widerspruch zu dem Ziel, Vergabeverfahren zu vereinfachen.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen können damit von der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen abgehalten werden. Denn diese entscheiden sich mitunter gegen eine Tarifbindung (negative Koalitionsfreiheit) oder unterliegen einer Tarifbindung mit abweichenden Mindeststandards. Dies würde sich gerade im Freistaat mit seiner mittelständisch geprägten Wirtschaft nachteilhaft auswirken.

Zum nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen:

Die Staatsregierung ist in die Erarbeitung eines „Nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen“ auf Bundesebene nicht einbezogen und hat insofern keine eigenen Kenntnisse zum aktuellen Stand und zur Umsetzung. Nähere Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Einbindung der Sozialpartner im Rahmen eines Konsultationsverfahrens, sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht.¹ Wann der Aktionsplan im Bundeskabinett beschlossen werden wird, ist nicht bekannt. Hintergrund des Aktionsplans ist die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der EU, wonach Mitgliedstaaten mit einer tarifvertraglichen Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80 Prozent einen nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen müssen

¹ <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Aktionsplan-Tarifverhandlungen/aktionsplan-tarifverhandlungen.html>